

Lfd. Nr.	Meßmittel	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4
2	Prüfeinrichtungen für Atemschutzgeräte — im Arbeits- und Gesundheitsschutz — im Sicherheitswesen	2	
3	Meßmittel zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen	1	/
4	Waagen und zugehörige Wägestücke nach TGL 32565/01, /02 — zum Einsatz im Gesundheitswesen, Strahlenschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitswesen-, Umweltschutz, auch in Apotheken — zum Einsatz für Gutachten — zur Mengenbestimmung bei zwischenbetrieblichen Verrechnungen an Abnehmer oder Verbraucher (ausgenommen beim Einsatz nichtselbsttätiger Waagen bis 10 t)	3	
5	Völmilchbutyrometer nach Gerber	-	nur Ersteichung
6	Käsebutyrometer	-	nur Ersteichung
7	Rahmbutyrometer	-	nur Ersteichung „
8	Vollpipetten für Milch, 10,75 cm ³	-	■^ur Ersteichung
9	Pipetten für Rahm, 5,0 cm ³	-	nur Ersteichung
10	Zugfestigkeitsprüfmaschinen für Ketten, Seile und Anschlagmittel sowie Isolatoren	2	
11	Zug- und Druckfestigkeitsprüfmaschinen	2	} — im Sicherheitswesen nach Festlegung staatlicher Überwachungsorgane und Abnahmegesellschaften — zur Qualitätsbestimmung aus Forderungen des Exports
12	Pendelschlagwerke nach TGL 32847/01	2	
13	Härtemeßgeräte nach TGL 23435/01, 23436/01	2	
14	Reifeninnendruckmeßmittel an öffentlichen Tankstellen	2	
15	Augendruckmeßmittel	2	
16	Blutdruckmeßmittel	2	
17	Körpertemperaturmeßmittel — für humanmedizinische Zwecke — für veterinärmedizinische Zwecke	2	} für Geräte aus Glas (nach TGL 7893/01) nur Ersteichung
18	Medizinische Dosimeter	3	
19	Nuklearmedizinische Aktivitätsmeßgeräte	3	
20	Radioaktive Normalproben	-	nur Ersteichung
21	Audiometer	2	
22	Schallpegelmeßgeräte nach TGL 200-7755/01	2	

Formelzeichen: u Meßunsicherheit, u* relative Meßunsicherheit, m Modul

Anordnung Nr. 2¹
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung
des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen
und Leistungen für den Anlagenexport

vom 9. Februar 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:-

„Als Anbahnungsvorhaben sind in den Rahmenplan aufzunehmen:

- Vorhaben SW, die Gegenstand der internationalen Plankoordinierung und langfristiger Abkommen sind bzw. durch den zuständigen Minister bestätigt wurden,
- Vorhaben NSW, die Gegenstand von Regierungsabkommen sind bzw. durch den zuständigen Minister bestätigt wurden.“

(2) Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministern, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 19 S. 249)